



KOMMISSION 3

Politische Rechte

Zweite Lesung

Minderheitsbericht *Art. 45 Abs. 2 (Ausländerstimmrecht)*

Unterzeichnende:

- Martine Rouiller (Appel Citoyen)
- Caroline Reynard (Parti Socialiste et Gauche citoyenne)
- Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis)
- Christelle Héritier (Valeurs Libérales-Radicales)
- Léa Rouiller (Les Verts et citoyens)

10. Mai 2022

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Die Minderheit der Kommission 3 stellt den Antrag, zum Artikel zurückzukommen, welcher vom Plenum in erster Lesung beschlossen wurde, d.h. die Gewährung der politischen Rechte auf kommunaler Ebene an Ausländerinnen und Ausländer (gemäss den nachstehenden Bedingungen).

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Artikel 45 Absatz 2

Die Minderheit der Kommission 3 lehnt Artikel 45 Absatz 2 in der von der Mehrheit der Kommission angenommenen Fassung ab. Sie fordert die folgenden Änderungen:

Art. 45 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte

¹ Stimmberechtigt auf kommunaler Ebene sind:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben und in der Gemeinde wohnhaft sind;
- b) Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

² *Streichen*

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

Die Kommission hat mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen, auf die Gewährung der kommunalen politischen Rechte an Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, eine Niederlassungsbewilligung besitzen, seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, zurückzukommen. Dies ist eine Bestimmung, die in der ersten Lesung vom Plenum mit 66 zu 48 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen wurde.

Der Vorschlag der Kommission, den Gemeinden die freie Wahl zu überlassen (angenommen mit 7 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen), überzeugt die Unterzeichnenden der Minderheit nicht, weder aus Sicht der Integration noch aus Sicht des kantonalen Zusammenhalts.

Die Gewährung politischer Rechte auf kommunaler Ebene für Ausländerinnen und Ausländer fördert die Integration und das Zugehörigkeitsgefühl. Es stärkt die persönliche Investition, das Interesse und den Beitrag zu den Bereichen des sozialen, lokalen und politischen Lebens, und verbessert das Zusammenleben.

Von ausländischen Personen wird verlangt, dass sie sich integrieren. Sie nehmen am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben teil. Sie zahlen Steuern und sind Teil des Gemeinwesens. Sie haben jedoch keine volle Bürgerschaft und dürfen sich nicht an Entscheidungen der Gemeinde, die sie direkt betreffen, beteiligen.

Den Gemeinden die Wahl zu überlassen, hätte zur Folge, dass eine zu grosse Ungleichheit zwischen den Gemeinden entstehen würde, es Gemeinden gibt, in denen ausländische Personen nicht willkommen sind, was ein starkes Gefühl der Ablehnung bei der betroffenen Bevölkerung hervorrufen würde. Es würden geschlossene und isolierte regionale Pole entstehen.

Wir sind der Ansicht, dass dies im Sinne des kantonalen Zusammenhalts sinnlos ist, dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht und der Integration schadet.

Daher fordern wir, zu der Version zurückzukehren, die im Herbst 2021 vom Plenum angenommen wurde und den Ausländerinnen und Ausländer unter den oben genannten Bedingungen die politischen Rechte auf kommunaler Ebene verleiht.

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Martine Rouiller**